

Finanzordnung

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landesbetriebssportverbandes Niedersachsen e. V. (LBSVN).
1. Soweit Gliederungen des LBSVN (§ 5 der Satzung) für ihren Bereich eigene Bestimmungen für ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung treffen, haben sie die Vorgaben des LBSVN über Buch- und Kontenführung zu berücksichtigen und dürfen sie nicht im Widerspruch zu dieser Finanzordnung stehen.

§ 2

Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

1. Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
2. Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
3. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3

Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des LBSVN. Er wird für ein Haushaltsjahr aufgestellt.
2. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
3. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben.

§ 4

Deckungsfähigkeit, Nachtragshaushaltsplan

1. Innerhalb des Haushaltsplanes sind die Ausgaben gegenseitig deckungsfähig.
2. Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, den der Hauptausschuß beschließt.

§ 5

Jahresabrechnung

1. In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.
2. Die Jahresrechnung ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

§ 6

Finanzressort/Schatzmeister

1. Dem Finanzressort/Schatzmeister obliegt die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten in der Verantwortung. Diese Verantwortung ist auch dann gegeben, wenn haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter mit der Kassenverwaltung beauftragt sind.
2. Ihm obliegt insbesondere:
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - die Überwachung der Haushaltswirtschaft,
 - die Erstellung der Jahresrechnung
 - die Sicherung der Einnahmen,
 - die Überprüfung der Ausgaben,
 - die Überwachung des Zahlungsverkehrs.

§ 7

Kassenprüfung

1. Auf dem Landesverbandstag sind gemäß § 16 f der Satzung 4 Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Vorstands gewesen sein.
2. Die Kassenprüfer sollen mindestens einmal jährlich Kassenprüfungen durchführen. Über jede Prüfung ist dem Vorstand ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Der Abschlußbericht wird vom Landesverbandstag entgegengenommen. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, nicht nur rechnerisch zu prüfen, sondern auch formelle und wirtschaftliche Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen.

§ 8

Kassenverwaltung

1. Für die Kassenverwaltung gilt der Grundsatz der Einheitskasse, die alle Kassengeschäfte erledigt. Die Führung von Nebenkassen ist untersagt. Die Einrichtung und der Geschäftsgang von Bürokassen mit abzurechnenden

Vorschüssen sind besonders durch den Finanzbereich zu regeln. Die Vorschüsse sind nach Verbrauch - spätestens am Ende des Haushaltsjahres - abzurechnen.

2. Die Kasse ist so einzurichten, daß sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen kann.
3. Die Bücher und Belege, die Zahlungsmittel und die zu verwahrenden Wertgegenstände sind sicher aufzubewahren.
4. Der Zahlungsverkehr ist möglichst unbar abzuwickeln.
5. Die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr regelt der Vorstand.
6. Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen.
7. Bei jeder Ausgabe ist vor Zahlungsanweisung auf dem Beleg die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen.
8. Die Berechtigung zur Erteilung von Zahlungsanweisungen regelt der Vorstand.
9. Die Buchungen und die übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen.
10. Die Aufbewahrungsfrist von 11 Jahren gilt für alle Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge setzt der Landesverbandstag fest.
2. Die Beitragshöhe errechnet sich nach der Mitgliederbestandserhebung zum 1. Januar eines jeden Jahres.

§10

Vergütung und Auslagenersatz

1. Die ehrenamtlich für den LBSVN und seine Gliederungen tätigen Mitarbeiter erhalten für ihre Mitarbeit keine Vergütung.
2. a) Allen ehrenamtlich Tätigen werden die Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen und für Dienstreisen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen - soweit sie angemessen sind - erstattet. Über die Höhe der Tage-,

Übernachtungs- und Sitzungsgelder sowie der Fahrkosten hat der Hauptausschuß zu beschließen.

2. b) Für die einen besonderen Zeitaufwand erfordernde ehrenamtliche Mitarbeit (außerhalb von Sitzungen und Tagungen) kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Der Hauptausschuß kann auf Vorschlag des Vorstandes Höchstbeträge festsetzen.
2. c) Reisekosten, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen sind im Haushalt des LBSVN bzw. der jeweiligen Kreis-/Stadtverbände auszuweisen.
2. d) Für Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen sind vom LBSVN bzw. von der jeweiligen Organisation die steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.
3. Die Vergütung der hauptamtlichen Mitarbeiter regelt der Vorstand.

§ 11

Schlußbestimmungen

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

§ 12

Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt durch Beschluß des Landesverbandstages vom 14. März 2009 in Kraft.